

Statuten des Vereins «Verein Epilepsieklinik Sanguera/Togo»

Stand am 10.4.2020

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung «Verein Epilepsieklinik Sanguera/Togo» besteht ein Verein im Sinne vom Art. 60-79 ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Die Aufgabe des Vereins besteht in der Förderung und Unterstützung der Betreuung von Menschen mit Epilepsie in Togo. Dies umfasst alle Aspekte der Epilepsie (medizinische, soziale etc.).

Die Zwecksetzung des Vereins betrifft insbesondere:

- den Betrieb der medizinischen Praxis von Dr. Kokou Sadjéhoun, wohnhaft in Lomé, Togo, zu unterstützen
- den Aufbau und Betrieb eines Epilepsie-Zentrums in Togo zu fördern und zu unterstützen

Art. 3 Mitgliedschaft

Natürliche Personen, welche die Zweckbestimmung des Vereins unterstützen, können Aktiv- oder Gönnermitglied werden.

Juristische Personen können eine Kollektivmitgliedschaft beantragen.

Die Aufnahme von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet. Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch ohne Angaben von Gründen ablehnen.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erlischt mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nach zwei Jahren nicht bezahlt hat.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ohne Angaben von Gründen erfolgen. Der ausgeschlossenen Person steht der Rekurs an die nächste Mitgliederversammlung offen, ohne dass dem Rekurs eine aufschiebende Wirkung zukommt.

Art. 4 Mittel

Die Einnahmen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden, Schenkungen, Zuwendungen oder Legate
- Einnahmen aus Vereinsaktivitäten

Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Gönnermitglieder und Kollektivmitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag, der höher als der von Aktivmitgliedern ist.

Die Mitgliederbeiträge betragen für Aktivmitglieder höchstens Fr. 100.–, für Gönnermitglieder höchstens Fr. 200.– und für Kollektivmitglieder höchstens Fr. 500.–

Der Vorstand kann Mitgliedern wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtiger Gründe den Betrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

Die Mittel sollen ausschliesslich zum Zweck und Ziel des Vereins eingesetzt werden.

Art. 5 Organisation

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet auf Einladung und unter der Leitung des Präsidenten oder seines Stellvertreters einmal jährlich statt. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Die Einladung und die Traktandenliste müssen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin bei den Mitgliedern eintreffen.

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 4 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung der Tätigkeit des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Organe des Vereins
- Wahl von Präsident/in und Vizepräsident/in, Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes, sowie Wahl der Kontrollstelle
- Änderung der Statuten
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beratung und Beschlüsse über Anträge und weitere Tätigkeiten
- Auflösung des Vereins

Es wird ein Protokoll geführt.

Aktiv- und Gönnermitglieder verfügen an der Mitgliederversammlung über je eine Stimme. Bei Kollektivmitgliedern ist jeweils nur eine von der Gruppe bezeichnete Person mit einer Stimme stimmberechtigt.

Die Beschlussfassung an der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, die Präsidentin. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten bedürfen einer absoluten Mehrheit der Anwesenden.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin. Präsident/in und Vizepräsident/in des Vereins sind identisch mit Präsident/in und Vizepräsident/in des Vorstandes.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und überwacht die Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er entscheidet über den Einsatz der vorhandenen Mittel. Für den Vorstand zeichnen rechtsverbindlich der Präsident/die Präsidentin oder der Kassier/die KassiererIn mit Einzelunterschrift.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Er hat gegenüber der Mitgliederversammlung in einem Jahresbericht Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 8 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens einem Revisor. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 9 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Mitgliederbeitrag.

Art. 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden.

Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Diese Statuten traten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung am 7. September 2004 in Kraft und wurden zuletzt mit schriftlicher Abstimmung am 10.4.2020 revidiert.

Zürich, den 10. Februar 2020

Der Präsident



Aribert Bauerfeind

Der Vizepräsident



Peter Hilfiker